



**Gemeinde Lohfelden**

**Bauherren-Information**

**Genehmigung und Bau von  
Grundstücksentwässerungen**

## Allgemeines

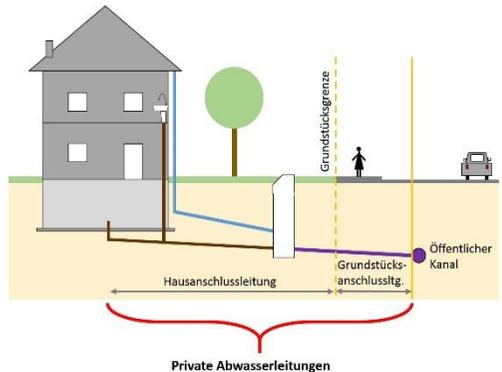
Seit Änderung des Hessischen Wassergesetzes im Mai 2005 sind der Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle von dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde Lohfelden) zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Die Gemeinde Lohfelden hat in ihrer Abwassersatzung in § 4 geregelt, dass die Herstellung und die Änderung von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen von der Gemeinde Lohfelden genehmigt werden müssen. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen bezieht sich die Genehmigungspflicht auf die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Leitungen (Grundleitungen). Die Grundleitungen und der Anschlusskanal bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage zählen zum Eigentum des Anschlussnehmers, auch wenn der Anschlusskanal in öffentlicher Fläche verlegt ist.

Für die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerung ist bei der Gemeinde Lohfelden ein Entwässerungsantrag einzureichen. Dieser wird nach Prüfung mit dem Bauschein (Genehmigung) an den Bauherrn zurückgesandt. Erst dann ist die Baumaßnahme zur Umsetzung freigegeben.

Arbeiten am Anschlusskanal und an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe ausgeführt werden. Ein zugelassener Fachbetrieb hat ein Mindestmaß an technischer und wirtschaftlicher Zuverlässigkeit nachgewiesen. Diese Fachbetriebe werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Eine Auswahl von zugelassenen Fachbetrieben finden Sie z.B. auf der Homepage von KASSELWASSER [www.kasselwasser.de](http://www.kasselwasser.de) - unter dem Menüpunkt > Downloads > Fachbetriebe.



## Abnahme von neu verlegten Leitungen

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn der Bauarbeiten (Ausubarbeiten, Erstellen der Bodenplatte) der Kanalanschluss herzustellen ist, um eine geordnete Entwässerung während der Bauphase zu gewährleisten.

Neu verlegte Leitungen werden von der Gemeinde Lohfelden vor Verfüllung des Rohrgrabens abgenommen. Dies dient der Überprüfung von Lage und Beschaffenheit der Rohre.

Nach dem Verfüllen des Rohrgrabens sind sämtliche neu verlegten Leitungen gemäß DIN EN 1610 einer Druckprobe zu unterziehen.

Mit der Druckprobe wird nachgewiesen, dass die neuverlegten Leitungen dicht sind und somit kein Abwasser ungewollt in das Erdreich versickert.

Die Genehmigungsgebühr für einen Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage beträgt 50,- EUR.

Für die Abnahme sind Gebühren in Höhe von 75,- EUR zu entrichten. Der entsprechende Gebührenbescheid wird dem Bauherren in der Regel mit Abschluss des Bauvorhabens zugestellt.



## Der Entwässerungsantrag

Der bei der Gemeinde Lohfelden einzureichende Entwässerungsantrag setzt sich im Regelfall aus folgenden Formularen und Unterlagen zusammen:

- Bauantrag Grundstücksentwässerung (1-fach)
- Baubeschreibung Entwässerungsanlage (2-fach)
- Erschließungsangaben (1-fach)
- Kanalangaben (1-fach)
- Kopie der Flurkarte (1-fach)
- Bemessung der Schmutz- und Regenwasserleitungen und ggf. der Versickerungsanlage (2-fach)
- Entwässerungslageplan (2-fach)
- Schnittplan durch sämtliche Geschosse (2-fach)
- Sämtliche Geschossgrundrisse (2-fach)
- Überflutungsnachweis bei einer abflusswirksamen Fläche > 800 m<sup>2</sup> (2-fach)



Sämtliche Formulare finden Sie auf unserer Homepage [www.lohfelden.de](http://www.lohfelden.de) unter dem Menüpunkt Rathaus/Leistungen von A-Z unter „E“ Entwässerungsgenehmigung.

Das Formblatt „Kanalangaben“ dient zur Überprüfung einer gesicherten Erschließung des Grundstücks und enthält wichtige Informationen über den Anschlusspunkt Ihrer Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.

## Schutz gegen Rückstau

In der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Lohfelden ist festgelegt:

§ 5 (2) „Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Kanalisation hat sich jeder Abwassereinleiter selbst zu schützen.“

Als Rückstau wird das Zurückdrücken des Abwassers aus dem öffentlichen Kanal aufgrund von hydraulischer Überlastung (z. B. Starkregen) oder Verstopfung bezeichnet. Alle Bereiche unterhalb der Rückstauenebene sind in diesem Fall gefährdet.

Die Rückstauenebene ist definiert als die Höhe der Straßenoberkante am Anschlusspunkt zum öffentlichen Kanal. Bei Beachtung der folgenden Punkte können Sie sich zuverlässig gegen Schäden durch Rückstau sichern.



## WC-Anlagen

Fällt in Räumen unterhalb der Rückstauenebene Abwasser aus WC-Anlagen an, muss dieses grundsätzlich mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Elektrische Rückstauverschlüsse dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn bei kleinem Benutzerkreis (z. B. im Einfamilienhaus) oberhalb der Rückstauenebene ein weiteres WC zur Mitbenutzung vorhanden ist.

## Ablaufstellen



Unter der Rückstauenebene liegende Ablaufstellen (Waschbecken, Bodenabläufe etc.) werden einzeln mit Rückstaudoppelverschlüssen abgesichert.

Diese Rückstausicherungen sind jedoch nur solange wirkungsvoll, wie sie regelmäßig gewartet und richtig bedient werden.

Die Wartungs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten! Bei längerer Abwesenheit (Urlaub etc.) sollte der Notverschluss in jedem Fall geschlossen werden. Das Abwasser aus Obergeschossen und das oberhalb der Rückstauenebene anfallende Regenwasser muss ungehindert ablaufen können.

Auf keinen Fall darf der Rückstauverschluss in den Revisionsschacht vor dem Haus eingebaut werden. Er würde sonst bei Rückstau die gesamte Entwässerungsanlage absperren.

**Die Mitarbeiter der Gemeinde Lohfelden beraten Sie kompetent und unabhängig.**

**Sprechen Sie uns an !**

Sylvia Holz

Tel. 0561-511 02 812

Mail [sylvia.holz@lohfelden.de](mailto:sylvia.holz@lohfelden.de)

Volker Weitzel

Tel. 0561-511 02 34

Mail [volker.witzel@lohfelden.de](mailto:volker.witzel@lohfelden.de)